

GESELLSCHAFTSGUT HAUSEN d. ALBIS



Ausstellungsgut

- 1 Zwei Wirtshausszenen des 16. Jahrhunderts. Zeitungsartikel von 1967
- 2 Liegenschaften der Ehrsamten Gesellschaft Hausen von 1842. Das Gesellschaftsgut ist rot umrandet.
- 3 Katasterkopie 1986 mit Eintrag der 1842 dargestellten Liegenschaften.
- 4 Vitrine
 - Ofenkachel 1745 vom 1833 abgebrannten Gesellenhaus "Zum Hengst".
 - Fotoalbum der Säckelmeisterwahl 1947.
 - Eine Fackel für den Umzug des frisch gewählten Säckelmeisters.
 - Statuten von 1944.
 - Lederner Feuerwehreimer (an der Vernissage mit Blumen gefüllt auf dem Tisch).
- 5 Vitrine
 - Urkunde der Geschichte des Gesellschaftsgutes (vermutlich Ende 18. Jahrhundert) und Textabschrift.
- 6 Säckelmeistertruhe für die Akten.
- 7 Urkunde 1733
 - Streit zwischen dem Kronenwirt in Sihlbrugg und dem Gesellenwirt in Heisch, mit Textabschrift.
- 8 Urkunde März 1765
 - Streit zwischen dem Badwirt in der Wängi und der Gesellschaft.
- 9 Textabschrift von Nr. 8.
 - Zwei Illustrationen zum Badewesen.
- 10 Urkunde Juli 1765
 - Streit zwischen dem Badwirt Kaspar Spinner in der Wängi und der Gesellschaft, mit Textabschrift.
- 11 Urkunde 1775
 - Streit zwischen dem Gesellenwirt Mathias Huber und der Gesellschaft, vertreten durch Seckelmeister Hans Kacob Beerli und Hauptmann Hans Rudolf Grob über den Unterhalt der Säge, mit Textabschrift
- 12 "Lehen Zedel" von 1795
 - Pachtvertrag zwischen dem Gesellenwirt Jacob Baumann und der Gesellschaft, mit Textabschrift.
- 13/14 Fotos der Seckelmeisterwahl von Jean Götschi 1947.

Alle Textabschriften sind im Anhang abgedruckt.
Glossar auf der hintersten Seite.

Gesellenhaus

In den Dörfern des 16. und 17. Jahrhunderts war das Gesellenhaus eine verbreitete Einrichtung. Es war ein in öffentlichem Besitz stehendes Gebäude (oder auch nur ein Raum), in dem Gemeindeversammlungen, Ortsgerichte, Grundstücksganten, Erbteilungen usw. durchgeführt wurden. Neben Versammlungen von öffentlich-rechtlichem Charakter konnten hier auch Hochzeits- und Leichenmähler abgehalten werden. Besass das Gesellenhaus ein Tavernenrecht, war es zugleich Gasthaus.

Tavernenrecht

Taberna bedeutete ursprünglich eine Bretterhütte, in der Wein und Brot verkauft wurde. Wein aus dem eigenen Rebberg durfte jedermann verkaufen. Aber das Recht fremden Wein und Brot in einem dafür bestimmten Raum zu verkaufen, wurde von der Obrigkeit nur an Einzelne verliehen. Das äussere Zeichen dieses Rechts war das Tavernenschild, das sich bis heute im Wirtshauschild erhalten hat. Zum Tavernenrecht gehört der Weinausschank, das Angebot warmer Speisen und eines Nachtlagers.

Pinte, Winkelwirtschaft

In der Pinte oder Winkelwirtschaft darf Wein und Brot oder sonst eine kalte Beilage abgegeben werden. Es ist eine eigentliche Weinschenke, in der sich die Gäste zu einem geselligen Trunk niederlassen, wo sie aber keine warmen Speisen und auch kein Nachtlager bekommen. Trotzdem konnten sie für die Tavernenwirtschaften eine echte oder eingebilddete Konkurrenz bedeuten (vgl. Nr. 7).

"Wyn usschänken by dem Zapfen hinweg"

Gehandelt und gelagert wurde der Wein in Fässern. Dort, wo ein Recht bestand, "Wyn by dem Zapfen hinweg" auszuschenken, wurde er dem Käufer in eine Flasche mit Zapfen abgefüllt, damit er ihn nach Hause tragen konnte. Es handelte sich also um einen Verkauf über die Gasse. Der Wein durfte auch sogleich, an Ort und Stelle getrunken werden - aber stehend. Daher die Verfügung, dass in Ebertswil Wein "Bym Zapfen hinweg" verkauft werden dürfe, aber keine "Klag setzens halber komen möchte" (vgl. Nr. 7).

Ehehafte Metzger

Auch das Recht Vieh zu schlachten und Fleisch zu verkaufen wurde von der Obrigkeit verliehen. Wie das Tavernenrecht war es ehehaft (oder ehafft), das heisst ohne zeitliche Begrenzung an die Liegenschaft bzw. an deren Besitzer und seine Erben gebunden (vgl. Nr. 5, 7).

Badewesen

Das Badewesen diente schon früher hygienischen, medizinischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen in einem. In den Bad- und Schweisstuben zu Stadt und zu Land vergnügte man sich in sehr lockerer Weise (vgl. Illustrationen Nr. 9) Daneben dienten die Bäder aber auch der Reinigung sowie der Behandlung von Geschwüren und anderen Krankheiten. Der Bader übergoss seine Kunden mit kaltem Wasser, bearbeitete sie mit einem Rutenbündel oder bereitete ihnen in der Schweisstube eine Sauna. Bad- und Schweisstuben stellten ein von der Obrigkeit verliehenes Recht dar (vgl. Nr. 8-10).

Geschichte des Gesellschaftsgutes (Nr. 5)

Mäiglich sei zu wissen, wie das Gesellen-Haus Heisch seinen Anfang genommen, und wie und wer es erkaufte und wie es seinen Ursprung habe; auch aus welcher Ursach es angefangen und in welchen Jahren; wer auch zuerst da gewirtet, Stubenknecht und Hausmeister gewesen, wie und womit man gebaut habe, wer Baumeister gewesen und wie man angefangen zu hausen und wie man es erworben habe, ist alles aus dem alten Gesellschafts-Buch, das geschrieben war von Franz Huber auf dem Schweikhof zu ersehen. Anno 1571.

A. 1567. Haben Adam Näf zu Vollenweid, der Zeit Untervogt des Gerichts zu Heisch und Lorenz Hägi von Heisch ein Haus feil zu Heisch gelegen, genannt im Habacker, samt einer Hoffstatt und Matten ungefähr 2 Winterung, stosst 1. an den Hauser- und Heischer Berg, 2. an Heinrich Lenzen Habacker, 3. an Jakob Grossen Matten, 4. an die Strass und ist der Kauf geschehen um 490 lbs (1194 Frk 70 ct.) und ist darauf gehaftet 1 fl (2 Frk 33 ct.) nach Frankenthal, 5 Bazen an den Zugerberg jährlich 7 lbs (16 Frk 31 ct.) Verena Gross. Ist jetzt alles abbezahlt. Und ist die Gesellschaft aus der Ursach entsprungen, weil zu Heisch ein Wirtshaus im Unterdorf gewesen, der damalige Wirth hiess Conrad Ratsch und gab den Wein theurer als an andern Orten. Da haben etliche Gemeindsgenossen das Haus gekauft und darin zu wirten angefangen. Und wer das Haus mit ihnen habe haben wollen, habe sich einkaufen müssen und haben sich eine Gesellschaft genannt; mit der Zeit haben sie das Tavernenrecht zu diesem Wirtshaus gekauft.

Nachdem Alles in Ordnung war setzte man den ersten Stubenknecht Jakob Samptmann und überliess man ihm das Haus zu Lehen um 15 fl (Gulden) 34 Frk 35 cts und gab ihm von einem Eimer Wein auszuschenken 10 fl (23 Frk 30 cts)

A. 1569. War Jakob Samptmann Stubenknecht und gab man abermals 4 Hausmeister Bartli Brun von Hausen, Heinrich Vollenweider von Hausen, Johann Näf von Vollenweid, Mathias Katsch von Heisch, gaben Rechnung auf Mitte März und war ihr Vorschlag 23 fl (53 Frk 59 ct.)

Danach war das Haus nicht ausgebaut und gab man dazu das erste Jahr Bartli Baumann, das zweite Jahr darauf Heinrich Huber, die mussten das Haus ausbauen und die Gemeinde das Holz dazu geben, auch die ab den Höfen etwas und that man ertragmen (frohnen) mit Leut u. Vieh.

Danach war Mangel an Geschirr und anderen Dingen; da wurde mit Mehrheit beschlossen, welcher in der Gesellschaft sein wolle, der solle vier Bazen (60 cts) erlegen, um Geschirr zu kaufen und der nicht in die Gesellschaft wolle der soll des Schatzes ledig sein (die Gesellschaftsrechte verlieren).

Folgt deren Namen, die den ersten Beitrag hinterlegt haben. A. 1570.

Hans Heinrich Katsch von Heisch, Hans Hitz von Hausen, Jakob Dubs von Heisch, Lorenz Hägi von Heisch, Heinrich Beerli von Hausen, Heinrich Stäger von Heisch, Ziegelmann Huber ob der Ziegelhütte, Konrad Maurer von Heisch, Heinrich Hägi von Heisch, Josebbe Beerli von Heisch, Hans Kuser von Ebertschweil, Heinrich Kuser von Hirzwangen, Ulrich Vollenweider von Hausen, Ulrich Beerli von Heisch, Heinrich Vollenweider von Hausen, Hans Nägeli, Ulrich Kutsch, Ulrich Dubs, David Lüssi, Michael Kuser, Hans Eigenmann, Jakob Meier, Konrad Kuser, Jakob Kutsch, Rudolf Ringger, Jakob Gross, Heinrich Bär, Wolfgang Baumann, Goris Kuser, Heinrich Samptmann. Summa 30 sind, die den ersten Beitrag erlegt haben. Es wurde dann daraus gekauft: 1 köpfige Kanten, 4 köpfige Sester, 1 mässiger Sester, 1 Mass, 1 Halbmass, 1 Quärtli, 22 Teller, 1 hölzerner Fleischsteller, 1 zinnener Fleischsteller, 2 Tischtücher, 1 Spülkessel, 1 mässige Kanten, 2 halbmässige Kanten, 2 Tische, 2 Schiebertische, 1 kleiner Tisch, 1 Tafelntisch mit einem Schloss, 12 hölzerne Becher, 1 Trichter, 2 Weinbahnen, 2 Schieberstühle, 1 Schabelle, 1 Essigfässli, 2 köpfige Sester, 1 Kesselhafen.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass in den ersten Jahren, da das Gesellenhaus gekauft und ausgebaut gewesen, ein jeder, der in der Gemeinde eingezogen war zum Eingang 5 lbs hat geben müssen. Sonst hat man keinen angenommen wenn er nicht zum Mindesten 5 lbs Eingangsgebühr entrichten konnte. So viel man aus dem alten Gesellschaftsbuch fassen kann, wurden die silbernen Becher von dem Hausmeister

aus dem Vorschlag angeschafft.

A. 1582. ist von der Gemeind beschlossen worden, dass man bei der Einsetzung des Stubenknechts und des Hausmeisters einen gemeinsamen Trunk veranstalten wolle, welcher das erste Mal 17 lbs 2 s 6 hlr gekostet habe.

A. 1585 hat man das erste Mal von dem Vorschlag einer Gesellschaft am Neujahrstag einen Trunk mit einander gethan.

A. 1589 hat man dem Herrn Landvogt die Huldigung gethan in Harnisch und Gewehr, wie damals in Brauch war und its man in das Wirtshaus gezogen und hat verzehrt 10 lbs und ist alle Mal, wenn man einen Herrn Landvogt hat huldigen müssen, wie nach altem Brauch das ganze Amt zusammen gekommen in Harnisch und Gewehr, so ist man auf das Gesellenhaus gegangen und hat laut dem alten Gesellschaftsbuch einen gemeinsamen Trunk getan.

A. 1570 desgleichen zum 3ten Mal war man zur Stadt, war gut, dass Hausmeister dabei waren der wenigen Kosten wegen. Hausmeister Heinrich Huber von Teufenbäch und Jakob Hägi von Heisch gaben Rechnung und ist ihr Vorschlag 25 lbs, war Alles wohl zufrieden.

Desgleichen zum 4ten Mal war abermals Hausmeister Huber von Teufenbäch und Jakob Hägi von Heisch, gaben Rechnung im Jahre 1571 und war ihr Vorschlag 24 lbs.

Zum 5 Mal war Hausmeister Franz Huber und Werner Hofstetter, gaben Rechnung 1572 und war ihr Vorschlag 25 lbs.

Zum 6ten Mal war Hausmeister Hans Heinrich Huber von Teufenbäch und Bartli Brun von Heisch und gaben Rechnung A. 1573 und war ihr Vorschlag 30 lbs.

A. 1574 war Stubenknecht Johannes Näf von Vollenweid und war Hausmeister Jakob Theiler von Heisch, Hans Weber ab dem Radlisperg haben Rechnung gegeben auf Mitte März und war ihr Vorschlag 21 lbs.

A. 1575 war Hausmeister Hans Näf von Vollenweid und Werner Hostetter von Hausen und war der Wein gar theuer, der Eimer galt Etlichen 12 lbs und in dem Jahr darauf gab es guten Wein den man viel billiger kaufte und den man lieber trinken wollte als den alten. Da habe man den lten Wein abschlagen müssen und daran verloren, so dass nicht nur nichts vorgeschlagen wurde, sondern noch das Gesellschaftsgut habe angegriffen werden müssen, nämlich 22 lbs. Dieser Rückschlag wurde mit Zustimmung der Gemeinde vom vorherigen Vorschlag abgezogen.

Aus Faulheit der Hausmeister war vom 1575er Jahr an nichts mehr aufgezeichnet worden sondern ist alles in Abgang gekommen, so dass bis zum Jahre 1702 nicht mehr zu finden ist.

A. 1702 auf Martinitag hat eine ganze ehrsame Gemeind und Gesellschaft zu Heisch ihr Gesellenhaus wiederum verlehnt und hat's empfangen Jakob Haabersaat und ist Hausmeister Jakob Ringger und Jakob Ringger von Heisch und ist der Lehenzins jährlich 51 lbs und übergibt man dem Wirth an Geschirr zum Ersten 8 silberne Becher, 3 Kunsthafen, 1 Pfannen, 1 grosser kupferner Hafen, 1 Bratpfannen 1 Spühlkessel, 1 mässige Stietzen, 2 halbmassige Stietzen, 6 zinnerne Teller, 1 Kerzenstock, 1 zinnerne Platten, 1 Schiebe-Tisch, 6 Stühle, 1 Tafelntisch, 5 Fässer ungefähr 32 Eimer haltend. Was die Sachen anbetrifft, so ist vereinbart, dass sie der Wirth in Ehren halten solle und dass was man ihm dazu gibt, so solle er's der Gesellschaft wieder zustellen, so gut als er's empfangen hat, ausgenommen, was das Gebäude anbetrifft samt den Kenneln und Wendelbaum, das soll die Gesellschaft in Ehren halten.

A. 1705 wurde erkannt, dass kein Hausmeister mehr sein müsse, sondern sie wollen an Stelle dessen einen Seckelmeister setzen, der in allem ausgeben und einnehmen ordentlich Rechnung geben solle und war der erste Seckelmeister Hans Huber in der Riedmatt.

A. 1741 hat Seckelmeister Näf, Müller in Hausen und Untervigt Näf die 8 silbernen Becher verkauft sie Beide allein ist aber erkannt worden, ihrer 4 haben dabei sein sollen - um 112 fl 8 S und sind hernach an die Feuerspritzen verwendet worden.

A. 1759 war erkannt worden von der Gesellschaft, dass wenn ein Fremder sich in die Gesellschaft einkaufen wolle, so solle er der Gesellschaft 10 fl zahlen.

A. 1774 ward wiederum von neuem erkannt, dass ein jeweiliger Wirt alle Kosten bezahlen müsse, es wäre denn dass sich die Kosten höher beliefen als der Lehen-Schilling war, solle der Seckelmeister schuldig sein zu bezahlen im Namen der Gemeinde.

Kund und zu wissen sei aller männiglich offenbar mit diesem Brief, dass zu dieser Zeit viele der ehrsamten Gesellschaft zu Heisch einverleibte Leute ihr Haus und Heimat verkauft, da und dorten in fremde Gemeinden gekauft und daselbst als Hintersäss sich gesetzt dennoch aber das Gesellschaftsrecht immer behalten wollen und den Nutzen davon beziehen, solches auch mit Recht prätendiren, worauf wirklich ein herrschaftsgerichtliches Urtheil ergangen, in Kraft dessen sie den Nutzen auf gewisse Art und Weise von diesem Gesellschaftsgut beziehen wie solches angezogene Urtheil des Mehreren zeigt, wodurch aber dieser Gesellschaft von Zeit zu Zeit viele Verdriesslichkeiten und grosse Unordnungen entstanden, selbige aber von nun an mehr und mehr abzuhefen, hat die Gesellschaft sich einhellig dahin entschieden und beschlossen, dass wann in Zukunft Einer aus dieser Gesellschaft sein Haus und Heimwesen verkaufen sollte und sich von dahinweg in eine fremde Gemeinde begeben würde, daselbst ein eigen Haus und Heimwesen erwirbt und als Hintersäss sich aufhält, von Stund an nichts mehr aus dem Gesellschaftsgut weder zu Nutzen noch zu geniessen haben solle, unter welchem Vorwand es immer sein möchte als zum Exempel: Es gebe einer vor er habe sich ein Lot seiner verkauften Dorfgerechtigkeit vorbehalten oder noch etwas Geld als Hinterlage daselbst oder andere dergleichen Einwendungen und Scheingründe im Geringsten nicht gelten sondern klar beschliessen und erkannt sien solle, dass wenn einer nicht noch eine eigene Behausung hat oder wenigstens noch einen Antheil, darin er Hausleut zu setzen im Stande sei, er kein Gesellschaftsgenosse mehr sein solle als mit der fernerer Bedingung und in der Meinung, dass dann ein solcher über kurz oder lang wiederum zurückkäme und an keinem andern Ort als Bürger angenommen würde, er durch genügenden Beweis darthun könne, dass er ehemals ein Gesellschaftsgenosse gewesen, ein solcher dannzumal wiederum als ein Gesellschaftsgenosse ohne Einzug nach einigem Entgelt angenommen werden solle. Damit aber dieser Verordnung künftighin in allen Theilen gefliessentlich nachgelebt und selbige steif und fest gehalten werde so solle sie obrigkeitlich bestätigt und in der Gesellschafts-Lade wohlverwahrt aufbehalten werde. So gegeben den 22. Jenner 1772 und obrigkeitlich ratifizirt den 30 Mai 1772. Dieses Instrument liegt in der Gesellschaftslade wohlverwahrt und lautet von Wort zu Wort also.

A. 1774. Hat die Gesellschaft gut befunden und erkennt, dass weil die Buchhaltung bis dahin so schlecht und liederlich geführt, dass viele Rechnungen und andere merkwürdige Sachen entweder gar nicht oder doch so einfältig in dieses Buch geschrieben wurden, dass man es fast nicht zeigen darf. Also soll in Zukunft ein eigener und im -schreiben wohlerefahrner Mann dazu bestellt werden, der dann alle Rechnungen und anderes Bemerkenswerthe, so sich in der Gesellschaft zugetragen der Ordnung nach in das Buch einschreiben soll, damit man dann auch in der späteren Zeit nachsehen kann was sich in der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zugetragen habe, und soll dann ein solcher nicht zu 3 Jahren abgeändert werden solange bleiben, als es der Gesellschaft angenehm und ihm beliebt.

A. 1772 Ist von der Gesellschaft die Wasserleitung neu erstellt worden; hat gekostet 374 4 S 6 Hlr.

A. 1770 War von der Gesellschaft erkannt dass der Brot- und Mehlschlag alle Sonntag solle in der Kirche gerufen werden und soll sowohl der selbigs ruft als aber auch der so den Bericht aus der Stadt bringt von der Gesellschaft belohnt werden.

A. 1718 ist erkannt worden dass der Feuerhauptmann von einem Gang zur Brunst 20 S und ein Feuerläufer 10 S von der Gesellschaft zu empfangen habe; wenn es aber mehr als ein Tag währen, soll man nach Billigkeit verfahren.

Obrigkeitliche Urtheile u. Erkenntnisse des Wirths- u. Gesellenhauses und dessen Ehhaften, Metzger Badstube und Güter betreffend Copia des Urtheils wegen Wein auschenken zu Ebertschweil: Rudolf Ringger, Gesellenwirth zu Heisch eines- Jakob Huber, Wirth zur Krone an der Sihlbrugg andertheils, der erste sich beklagt, dass der Kronenwirth ihm das Weinschenken in der Gemeinde Ebertschweil habe verbieten lassen, da er doch nichts anderes als seine Vorfahren auf dem Gesellenhaus auch thun wollen in der Hoffnung gleiches Recht wie seine Vorfahren zu haben, da die Gemeinde Ebertschweil mit der Gemeinde Hausen und Heisch gleich war, gesellschaftet und nur bei den Zapfen hinweg Wein geschenkt werde; also dass dieses dem Kronenwirth ohne Nachtheil auch sein Tavernenbrief nicht wie anderen Wirthshäusern laute; da hingegen das Gesellenhaus Heisch eine Ehehafte Metzger-Rechtsame

und dem Kronenwirth das Metzgen verwehrt werden könnte und sein Fleisch aus einer ehehaften Metzgen nehmen müsse, Kronenwirth Huber hierüber antwortet dass er ein Wirthshaus-Tavernen-Rechtsame habe vermöge das von unserm gnädigen Herrn ihm gnädig mitgetheilten Brief und Siegel.

Vom 9. Heumonath 1687. Hingegen der Gesellenwirth nur ein Gesellenhaus habe und vermeine, dass deselben Wirthen und Wein schenken nicht weiteres als was in dem Haus zu Ebertschweil Wein auszuschenken noch zu wirthen dann solches nicht bei dem Zapfen hinweg zu geben gebraucht, sondern noch gesetzt und Brod und Käs gegeben und also eine rechte Winkel-Wirthschaft gehalten werde.

Also war nach beiden Theilen für u. widerbringen, Würdigung des vorgelegten Briefes und besonders auf des Kronenwirths Jakob Huber gütliches Uebergeben hin einhellig gefunden und erkannt, dass auf Zusehen hin dem Gesellenwirth zu Heisch erlaubt und bewilligt sein soll mti Bescheidenheit Wein vom Zapfen hinweg in dem Dorf Ebertschweil zu geben und auszuschenken, jedoch mit dem weiteren Beding und Anhang dass solches Weinschenken nur beim Zapfen hinweg zugeben gemeint und verstanden sein und nicht zu setzen, also dass wenn eine Klage Setzenshalber kommen möchte derselbe dann nach Gebühr bestraft würde. An heutige Gerichtskosten soll Kronenwirth Huber 26 lbs und Gesellenwirth Ringger 34 lbs erlegen. Datum Donnerstag den 17. Herbstmonat 1733. Präsentibus: Herren Landvogt Scheuchzer, Vogt Walder, Vogt Näf, Vogt Hegetschweiler, Vogt Vollenweider, Vogt Schmid.

A. 1774. War zu Hausen an dem Kirchthurm die neuen Zeittafeln von Kupfer gemacht; haben gekostet 378 fl 11 S 6 Hlr. Daran war aus dem Gesellschaftsgut bezahlt worden 57 lbs 10 S

Kund und zu wissen sei aller mäniglich mit dieser neuen Erkenntnuss wie es in dem 1754^{er} Jahre ergangen ist mit der Gesellschaftsrechnung in der Kirche Hausen sonntags den 17. Hornung ab offener Kanzel verlesen, wie sie hernach also lautet als die Zeit und Jahr her mit der sogenannten und nicht vor bei u. nach abgelegter Rechnung viele unnöthige Kosten gemacht und der Gesellschaft aufgeladen werden; dahingegen einst und anders gar wohl erspart und die Gesellschaftsgelder besser hätten geschont werden können, und über das bei so weiläufigen Zusammenkünften von so vielen und gar ungleich gesitteten meistens übel gerathenen Leuten nur Anlass zum Streiten und Zanken genommen und so habe ich Kraft meines Amtes und Berufs nöthig und dienlich erachtet diesfalls von Obrigkeits wegen ein erforderliches Einsehen zu thun. Und ist solches nach meinen wohlgemeinten dabei aber zugleich ernsthaften Befehl, Wille und Meinung dass bedeutete Gesellschaftsrechnung zu allen drei Jahren nun inskünftig nicht mehr im Gesellenhaus zu Heisch sondern im Schloss Knonau vor einem Herren Landvogt, dem Beisein einer dortigen Gerichtsperson, Untervogt wann selbiger auch ein Glied der Gesellschaft ist und acht wackere brave gutbeleumdete Männer und aus Schüzern welche mit einem Seckelmeister nicht im Ausstand sind und allwegen acht Tag vor Ablegung der Rechnung vor einer ganzen Gesellschaft in der Kirche in guter Ordnung aus jedem Quartier 3 zu erwählen sind, auch einen neuen Seckelmeister, welcher mit obigen Ausschüssen einer Rechnungsabnahme beigewohnt hat, nicht mehr im Gesellenhaus sondern ebenfalls in der Kirche Hausen an dem gleichen Tag mit obigen erwähnten Ausschüzern erwählt. Durch diese Ordnung soll bezweckt werden Händeln und Schlägereien vorzubauen und soll daher dieser Befehl einrseits von der Kanzlei Knonau dem Protokoll von Wort zu Wort einverleibet, anderseits aber sonntags den 17. Hornung zu männiglicher Wüssenschaft und Nachricht unverhüllt zu Hausen ab offener Kanzel verlautet und dann in dortiger Gesellschaftsllade bewahrlich aufbehalten werden soll. Gegeben den 14^{ten} Hornung 1754 im Schloss Knonau Landvogt Konrad Vogel.

Kurze Beschreibung: Vom 1753^{er} 1754^{er} 1755^{er} und 1756^{er} Jahr hat es in der Gesellschaft zu Heisch viel gegeben und Alles über die Gesellschaft gegangen. Zum ersten hat es sich begeben den 21. Weinmonat 1753. Weil man einen neuen Seckelmeister gewählt hat hat sich zu Nacht eine grosse Schlägerei begeben; zweitens: den 11. Christmonat 1753. Bei der Abrechnung hat sich grosser Streit begeben. Darauf wars dem Herrn Landvogt gemeldet worden, viertens darauf folgte die Erkenntnuss, wie sie in dem vorstehenden Text lautet. 5. Des Herrn Pfarrers Fürhang in der Kirche ist verzerrt. 6. Dem Herrn Kilchmeier zu Heisch sein Täfelchen in der Emporkirche ist besudelt worden; auf diese Vorgänge kam die Gesellschaft in gross Unglück. 7. Darauf ist die Gemeinde bestraft worden; was die Busse ist und die andern Kosten, was darauf und darüber gegangen ist, kostet alles zusammen Summa

10 fl 12 S 6 Hlr. 8. Weil der Seckelmeister und die Verordneten nach Knonau mit dem Bussenbetrag geschickt worden sind, so haben sie angehalten von wegen unserer Freiheit, dass wir unsere Gesellschafts-Rechnung wiederum können zu Heisch ablegen; man hat nicht nachgelassen und alle Zeit nach Knonau zum Herrn Landvogt geschickt und ihn unterthänigst gebeten unsere Freiheit wiederum zu geben. Denn 7. Hornung 1755. Da hat sich der Herr Landvogt erbitten lassen und hat uns unsere Freiheit wieder gegeben, und gab uns ein Urtheil diessfalls, also lautend:

Auf bittliches und unablässiges Anhalten einer ganzen Gesellschaft und Kirchgang Hausen das den 14. Hornung 1754 wegen künftiger Einrichtung und Abnahme dortiger Gesellschaftsrechnung von mir eigenhändig ausgestellte Urtheil möge ihnen abgenommen und wiederum wie vor dennen selber zur eignen Besorgung überlassen werden, auch auf Befehl anlobe mit der Verwaltung dieses Gutes jederwillen nur und hier, künftig treulich und gewissenhaft zu verfahren und jeweiliger Abnahme der Rechnung sich bescheiden und unklagbar aufzuführen, habe ihnen endlich aus bestem Willen und aus Gnaden willfahret und hiemit bewilligt der erwähnten Erkenntnuss ihnen abgenommen von der Kanzlei im Protokoll abgeschrieben und hiegegen dieses gegenwärtige Urtheil zu Jedermanns Nachricht und künftiger Warnung sonntags den 9. Hornung 1755 durhc den Untervogt in der Kirche verlesen werden.

Landvogt Konrad Vogel

A. 1765 ist die neue Stuben und der Keller erbaut worden und hat gekostet 300 fl.

Streit zwischen Kronenwirth in Sihlbrugg und Gesellschaft (Nr. 7)

Rudolf Ringger Gsellen Wirth von Heisch eines: daß Jacob Huber Wirth zur Cronen an der Sihl Brugg anderes Theils;

Der erste sich beklagt das der Cronen Wirth ihm das Wyn schänken in der Gemeind Ebertschwyl verbiethen lassen, da er doch nichts anderes als seine Vorfahren uff dem Gsellen Haus auch gethan, thun wolle, in Hoffnung er gleiches Recht als seine Vorfahren gehabt haben werde. Dañ die Gemeind Ebertschwyl mit der Gemeind Hausen und Heisch gleich ver Gsellshaftet und nur by dem Zapffen hinweg Wyn geschänkt werde, also das dises dem Cronen Wirth ohn nach theilig auch sein Taffernen Brieff nit wie andere Wirths Häuser lauth, dahin gegen das Gsellen Haus Heisch ein Ehehafte Metzg Rechtsame habe und dem Cronen Wirth das metzgen erwehrt werden könnte, und sein Fleisch aus einer ehehaften Metzg nemen mueste:

Cronen Wirth Huber aber hirüber antwortet, das er ein Wirths Haus Tafernen Rechtsame habe, vermög unser gnhhhrn gnädig ihm mit getheilten Brieff und Siglen vom 9^{ten} July A^o. 1687. Hingegen der Gsellen Wirth nur ein Gsellen Haus habe, und vermeine das desselben Wirthen und Wynschänken nit weiteres als was in dem Haus verbraucht werde, erstreke, und nit befüegt seye zu Ebertschwyl Wyn aus zu schänken noch zu wirthen, daß solches nit nur by dem Zapffen hinweg zu geben gebraucht, sondern noch gesetzt und Brod und Käs gegeben, und also ein rechte Winkel Wirthschaft gehalten werde.

Als ward nach beider Theilen für und Widerbringen, Erdührung des vorgelegten Brieffs und besonders auff des Cronen Wirth Jacob Hubers güttliches übergeben hin einhellig befunden und erkennt, das auf zu sehen hin dem Gsellen Wirth zu Heisch erlaubt und bewilliget sein, mit Bescheidenheit Wyn vom Zapffen hinweg in dem Dorff Ebertschwyl zu geben und aus zu schänken, jedoch mit dem heiteren Anhang und Beding das solches Wynschänken nur bim Zapffen hinweg zu geben gemeint und verstanden sein, und nit zu setzen, also das einige Klag Setzens halber kömen möchte, derselbe daß nach Gebühr abgestrafft werden, an heütigen Grichts Costen Cronen Wirth Huber 2 lb und Gsellen Wirth Ringger 3 lb erlegen solle.

Actum Donstags d. 17^{ten} Herbstmonat 1733

Prntbs. Hrn. Lands Vogt Scheüchzer

Vogt Walder

Vogt Näf

Vogt Hegetschwyl

Vogt Vollenweider

Vogt Schmid

Cantzley Knonauw

Streit zwischen dem Badwirt in der Wängi und der Gesellschaft (Nr. 8)

Ueber die abermahls vorgeschwebte Streitigkeit Endtzwüschend Hauptman Undervogt Näf und Seckelmeister Heinrich Meyer beyden von Heisch, item Richter Rudolf Grob im Hauwen und Ehegaumer Jacob Huber aus der alten Riedtmatt, innamen und als abgeordneten E.E. Gesellschaft Heisch, an einem: danne alt Kilchmeyer Caspar Spinner dem Badwirt in der Wängi, an dem anderentheil. Betreffend die nachmahlige Untersuchung der underem 14. letztabgewichenen Hornung ergangnen herrschaftsgrichtlichen Erkantnuss, in ansehung des von der Gesellschaft Heisch mit Recht praetendierenden Badstubenrechts dessen alle andere Badstuben zu Stadt und Land geniessind, und sich ihres widerum vorgewissenen Verschreibungsbriefs vom 28^{ten} Wein Monat 1630 gelebind, und wofehrn Wirt Spinner erweisslich machen könne, dass das hiesige Freyamt Recht zu wider Stadt und Lands-Freyheiten ihnen diesere Freyheit zu Wasserbädern beneme, sie von ihrem rechten abstehen wollind, wofehrn er aber solches nicht könne, sie verhoft seyind aller zu Stadt und Land üblichen Freyheiten zu geniessen und darüber einen Rechts Spruch erwartind; alles mit mehrerem.

Wirt Spinner in der Wängi aber geantwortet, dass er der Gesellschaft Heisch, wider ein in hiesiger Herrschaft übliches Badstuben recht nicht seye, obwohlen der von ihnen vorgelegte und belesene von zweyen privat-Contrahenten errichtete Verschreibungs Brief vom 28. Wein Monat 1630 nicht alles sagen wolle, und beglaubt seye, er mit besseren Instrumenten und Freyheits Briefen vom 19. Hornung 1648 und 26. May 1693 verwahret seye, als seine Gegnere, welche kein einiches von hoher Landsoberekeit ihnen mitgetheiltes Freyheits Instrument vor zulegen im Stand seyind, und also bey seinen habenden Brief und Siglen mit Recht geschüzet zu werden verhoffe: und auch mit mehreren.

Ward nach angehörter wider holter Klag und Antwort in Erdaurung Beidseitig vorgelegten Instrumenten einhellig erkennt: Es solle Ehr. Gesellschaft Heisch bei ihrem Badstubenrecht und Freyheit, wie in hiesigem Amt üblich und gebräuchlich ist, und Wirt Spinner ihnen schon bey letztem anlaas zugestanden hat, nach Inhalt ihres obangezogenen Verschreibungs Briefs geschüzet seyn. Auch sie 2 lb. Wirt Spinner aber 1 lb. an heütige Grichtsbemühung bezahlen.

Actum Donstags d. 28^{ten} Merz A^o. 1765.

Prsntbs. Herren Landvogt Hirzel und

L.L. Herrschaftsgricht

Canzley Knonauw

Streit zwischen dem Badwirt in der Wängi und der Gesellschaft (Nr. 10)

Zu der entzwschent Einer Ehrsamem Gesellschaft Heisch in der Gemeind Husen appellanten an dem einten, dañe alt Kilchmeyer Caspar Spinner dem Baadwirth in der Wengi appellanten an dem anderen Theil obwählten- den appellationsstreitigkeiten, in ansehung des von der Gesellschaft Heisch prätdierenden Baadstuben Rechts, ward nach vormahlig- weittläufigerem Für- und Wiederbringen der beyden streitigen Partheyen, und dermahlen hinterbrachtem, schrift- und mündlichen Bericht der Herren verordneten zu näherer Untersuchung in der Sache mit Recht erkennt; dass von dem Richter erster Instanz har in fahls wohl gesprochen, und hingegen von den appellanten übel appelliert worden; also und in der meinung, dass E. Ehrsame Gesellschaft Heisch kein weiter und fehrneres Recht als bis dahin zu einer Schweisstuben haben, aber keine Baadkästen zusetzen und zuhalten befüegt seyn solle.

Actum Mittwochs den 10^e July. 1765.

Coram Senatu

Unterschreiber

Streit zwischen Gesellenwirt und Gesellschaft wegen der Säge (Nr. 11)

Ueber die endzwschend Mathias Huber dem Gsellenwirt zu Heisch eins; dañe Seckelmeister Hs. Jacob Beerli zu Husen und Hr. Hauptmañ Hs. Rudolf Grob im Houen in Nañen und als abgeordnete E.E. Gesellschaft Heisch an dem anderentheil gewaltete Streithigkeit, wegen dem an der Gesellschafts Sagen eingefallenen Wasser welcher Theil selbiges wiederum machen zu lassen schuldig seye: Ward auf ungehörtes Für- und Wiederbringen, Erdaurung aller Sachen, wie auch das mit dem Wirt sub 18^{ten} Heümonat A^o. 1770 alten, und sub 3^{ten} Christmonat A^o. 1774 errichteten neüen Lehen Tractats, beschaffenheit einhellig Erkennt: Weil mañ bey errichtung des letzten Lehen Tractats gar wohl gesehen, in was vor einem Stand das Wasser Rad sich befinde, auch das ältere Lehen Tractat gar deutlich melde, dass der Wirt das Wasser Rad in Ehren halten solle, in dem neüen oder letzten Tractat aber des halben im geringsten nichts gedacht, sonder melde eine ganz neüe Sagen, auch in beyden Tractaten der Lehen s:gleich seye, und aber jezund bemeltes Wasser Rad ganz eingefallen seye, so solle die Gesellschaft, weil sie auch andere Sachen die ihnen der Lehen Tractat weder zu nach (noch?) absage, laut der abgeordneten Aussag machen zu lassen urbiethig seye, auch bemeltes Wasser Rad machen zu lassen schuldig seyn; Fahls aber Sie die Gesellschaft beglaubt seye, der Wirt habe an dem Wasser Rad etwas versäumt, möge sie solches durch zwey Undervögt in Augenschein nehmen lassen; da dañ Ihro nach Gestaltsame der Sach das Recht ofen stehen solle, auch soll die Gesellschaft 4 lb. ins Gricht bezahlen.

Actum Doñstags d. 16^{ten} Hornung A^o. 1775.

Prsntbs. Herren Rordorf und

E.E. Herrschafts Gricht

Canzley Knonauw

"Lehen Zedel" von 1795 (Nr. 12)

Kund und zu Weüssen sey Hiermit dass E.E. Gsellschaft Heisch Ihr Wirth und Gselen Haus daselbst samt allen Rechtsamen und Gerechtigkeit auf hute zu endgesetzem dato (verleihen wird.) Wan geboten Wird 200 fl. so ist ein E.E. Gesellschaft zu friden Wan aber von den Heimschen nicht 200 fl. geboten wird so so solle hüt nicht verliehen werden

An ligenden Gütteren über gibt E.E. Gesellschaft eine ganze Behausung und Schweinestahl eine Schür ein Taferen Rechtsame eine Eh hafte Metzg eine Schweiss Stuben Rechtsame eine Ehafte Wassersagen eine Dorfgerechtigkeit in Bäumen Pünten Holz Turben Wun und Weidung Krutgarten ohn gefehr zwey Jucharten Matland

An farden Güterern übergibt E.E. Gesellschaft 1 Kupfer Hafen 1 Pfanen 1 Spül Kessel 3 Wein Fass an 12 Eimer 1 gesimt Wein Taussen ein grosse und ein kleine Wein Leiteren 14 Tisch 15 lang Stühl 6 Schalbelln allen halben 18 eiserne Schloss ein Wein Ligerim im Keller 1 Seil in der Megtz 1 Fleisch Stock 1 Pennel Wag 112 lb eiserne Gewicht an 18 Stucken 105 lb steinerne Gewicht an 4 Stucken 1 Kalberschragen 1 Hebeisen 4 Schu lang 1 Hebeisen vor dran ein Strubenschlüssel 2 eiserne Wellen und 5 Hägen zum sagen.

1. Anbey solle heiter und klar ohne Hinterlist oder Betrug enbedungen sein vorbeschribene ligende Güter übergibt dem Wirth was unter den Tächeren ist in einem bruchbaren Stand und solle er zu allen gebäuen Sorg tragen das nichts geschädiget werde sonderheitlich das keine Kinder Stein auf die Tächer werfen Widrigenfahls etwas hernach versaut wurde er selbiges verguten Müsste Auch soll er alles widerum währschaft zu übergeben schuldig sein (.) die Dächer aber solle der Wirth in Ehren halten (,) ausgenommen das im die Gesellschaft Schindli und Ziegel dar zu gibt (.) Wan ein Tach von allen Tächeren müste neu ein gedäckt werden so solle die Gesellschaft machen lassen
2. Ob bschribene Fahrnus übergibt man dem Wirth auch in einem bruchbaren Stand (.) welcher auch in guten Wesen unter halten solle und selbiges nach Verflus der Lehn Zyt widrum währschaft zurück zu stellen schuldig sein soll
3. Wan der Wirth die Schweiss Stuben öffnen will mag er solliches thun (,) der Gemeind ohne Kösten
4. Die Wasser Sagen wird dem Wirt ohne Sagen über geben auch solle er keine sein schuldig zurück geben und soll er um den ordinärni Lohn vom

Schniz wie bis anhin der Gesellschaft zu sagen schuldig sein auch solle der Wirth von seineem Winterhau in 3 Jahren ein Tañ zu einem Wasser Kennel zu geben schuldig sein und in seinen Kösten zu machen und zu legen lassen

5. Den Brunen zum Haus und in die Megtz übere man dem Wirth in einem bruchbaren Stand welche er auch nach Verflus der Lehn Zeit widrum währschaft zu Rück zu stellen schuldig sein (.) der Wirth solle aber in seinen Kösten die Brunen in Ehren halten (.) welches aber im die Gesellschaft dar zu gibt dünkel und zweingen Brun Stuben Stock und Trog un verarbeitet.
6. Es solle der Wirth allen S.v. Bau Mistgüllen und Aeschen auf den Lehn-guteren zu thun schuldig sein damit die geäufnet werden
7. Wan der Wirth äussert dem Haus eine Zapfen Wirtschaft wollte verliehen zu Husen und zu Ebertschweil so mag ers thun mit seinem Nutzen wan aber Streit oder ein Trag gemacht so solle die Gesellschaft schuldig sein an zu nehmen und wan es aber nicht zu gelassen wurdee so thut die Gesellschaft dem Wirth kein ab Trag
8. Das den Veränderung des Gemeind Werk zu den Treiberen oder den Theilern zu stehen behaltet sich die Gesellschaft vor
9. Der Wirth solle das Kämi fleissig buzen lassen und den Oefen bestechen lassen zu eigenen Kösten schuldig sein
10. Die Fleisch schäzer solle der Wirth vor Fleisch beeidigen der Gesellschaft ohne Kösten der Wirth solle selbige belohen
11. Wan der Wirth seine bestimmten Lehn Jahr ausgehalten und an St. Andreeas ab dem Wirths Hus zucht er bis zum nächsten neuen Jahrs Tags aussert dem Wirths Hus Wein aus schenken von dem über gebleibenden Wein Zapfen
12. Die Turben Heü vor köftiges Jahr solle dem neuem Wirth halb gehören dar gegen aber bezücht er in dem lestem Jahr auch nur den halben Theil
13. Wan die Gesellschaft an obigen Lehn etwas müste bauen oder verbessern-lissen solle der Wirth so fehrn solches den Lehn Zins nicht übersteygt auf abrechung des Lehn schillig zum voraus bezahlen schuldig sein
14. Der Lehn Zins solle all Jahr dem Seckel Meyster zu Handen der Gesellschaft auf St. Anderesas Tag richtig bezahlt weden
15. Wan etwas an den Gebäuen oder etwas das die Gesellschaft soll in Ehren halten schuldig ist (,) schadhaft were (,) solle der Wirt schuldig sein

dem Seckel Meyster an zu zeigen widrigenfalls Schaden daraus entstehen wurde solches der Wirt verguten

16. Wan an dem Hauss oder anderen Gebäuen und Guterer etwas geschädiget oder verbrochen wurde müsste solches der Wirth guten oder machen lassen, soll solches ohne Verzug in währschafte Stand zu stellen schuldig sein und solche Verbesserung auf abzuhen nicht aufschieben
17. Es solle der Wirth nicht befügt sein Baum zu erhaue vil weniger um zu thun
18. Wan in den Schwein Ställen neue Bähren nötig were so solt der Wirth machen lassen
19. Bei allen Wasser Güssen solle der Wirth wachbar sein und sorgfältig das bey dem Bach gewelb sich nicht verstäke von wägen seiner Saum Seligkeit wägen Fassen oder anderen Sachen verstäken wurd so müsste der Wirth der Gesellschaft der Schaden verguten
20. Der neue Platz von Schützen Haus bis zu den Küferen Hüseren solle immer offen bleiben und der Wirth niemand erlauben etwas darauf zu legen es solle ein jeweiliger Seckel Meyster in der Zeit trachten das dieser Punkten gehalten werde wann selbiger über treten solches der Gesellschaft vor Gesetzen an zeigen
21. Wan das Lehn dem best bietenden zu gesagt wird sol er schuldig sein von hüt an gerechnet in Zit 8^{ten} von von abbestimtem Lehn Zins und was im darzu über geben wird 2 Habhafte der Gesellschaft an nemliche Bürgen und Zahler zu stellen
22. Es ist von E.E. Gesellschaft erkent worden das d. 25^{ten} Mertz eine Kant soll gehalten werden über das Gesellen Lehn und soll die gant um 12 Uhr bendiget werden d. 25^{ten} Mertz 1795
23. Obiges Lehn nimt seinen Anfang an St. Andreas Tag 1795 und soll währen 6 Jahr nämlich bis auf St. Andereas Tag 1801
Obiges Lehn hat vor 6 Jahr empfangen der alt Gesellen Wirth Jacob Baumann von Hausen iedes Jahr vür zwey hundert ein und dreysig Gulden sag ich 231 fl. Dieses Lehn ist verliehen worden unter Seckel Mst. Hs. Kaspar Frick in der Vollenweid

Glossar

Coram Senatu	in der Versammlung
E.E.	Eine Ehrsame
fl.	Gulden
gnhhhrn	gnädige hohe Herren
lb	Pfund
L.L.	Löblich
Prsntbs	Praesentibus (anwesend)
S.V.	Salva Venia (mit Verlaub)

Quellen

- 2 Gemeindearchiv Hausen a.A.
- 3 Umzeichnung: Wilhelm Rähle
- 4 Ofenkachel: Gemeindearchiv Hausen a.A.
Fackeln: hergestellt von Otto Götschi Hausen a.A.
- 5-12 Alle Urkunden: Gemeindearchiv Hausen a.A.